

Einkaufsbedingungen der Jowat Klebstoffe GmbH

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss von uns schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt unser Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fachwissen allgemein bekannt geworden ist.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der jeweils in der Bestellung ausgewiesene Preis für die Lieferung ist ein Festpreis und unterliegt somit keinerlei nachträglichen Änderungen.
- 3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung, einschließlich Verpackung, ein. Der Lieferant hat für jede Ware eine geeignete Verpackung zu wählen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten, insbesondere Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfrachten oder Entsorgung, zu Lasten des Lieferanten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 3.4 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben und als PDF-Dokument an folgende Mailadresse geschickt werden: incoming-invoice-aa@jowat.de. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen, ab Wareneingang und Rechnungserhalt, netto.
- 3.6 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferungen

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Uns bleibt auch der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Gefahrenübergang - Dokumente

- 5.1 Die innergemeinschaftliche Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DAP Elsteraue (Incoterms 2020) zu erfolgen. Bei Importen aus einem Drittland hat die Lieferung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP Elsteraue (Incoterms 2020) zu erfolgen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren (i) den vereinbarten Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen an sie gestellten Anforderungen entsprechen, (ii) frei sind von Mängeln (insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material),

(iii) dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik und allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, entsprechen,

(iv) geeignet sind für die vorgesehene Verwendung und

(v) den Anforderungen der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) entsprechen. Das heißt insbesondere, dass die in den Waren enthaltenen Stoffe vom Lieferanten oder dessen Lieferanten vorregistriert und/oder registriert worden sind.

- 6.2 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- 6.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit (z.B. zur Verhinderung eines Personen- oder Sachschadens) nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- 6.5 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

7. Produkthaftung

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Dazu gehören auch Kosten, die durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8. Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

9. Gerichtsstand – Erfüllungsort - Rechtswahl

- 9.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen.
- 9.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand 03/22



Jowat Klebstoffe GmbH

OT Göbitz

Dr.-Pier-Straße 1/Ecke Jowatstraße
06729 Elsteraue · Deutschland